

353/A

der Abgeordneten Dr. Khol, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Feurstein, Schwarzenberger und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Entwicklung des ländlichen Raumes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom xxxx über die Entwicklung des ländlichen Raumes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz vom xxxx über die Entwicklung des ländlichen Raumes

Artikel 1 :

Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die nachhaltige flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft, die nachhaltige Forstwirtschaft sowie die gewerbliche Nahversorgung zu erhalten und zu entwickeln, daß diese als wesentliche Bestandteile eines funktionsfähigen ländlichen Raumes ihren Aufgaben auch künftig gerecht werden können und den in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der gewerblichen Nahversorgung tätigen Personen die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand gesichert werden kann.

Artikel 2:

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1.7.1997 in Kraft.
- (2) Durch die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes werden die im Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, RGBI.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger festgelegten Rechte in ihrem Bestande nicht berührt.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

Das Bekenntnis der Republik Österreich zur Erhaltung und Entwicklung seiner Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie der gewerblichen Nahversorgung als wesentliche Bestandteile eines funktionsfähigen ländlichen Raumes ist in seiner Bedeutung und Funktion gleichrangig neben das Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz, BGBI.Nr. 491/1984 zu stellen, was auch die Verankerung im Verfassungsrang rechtfertigt.
Es liegt im übergeordneten und öffentlichen Interesse, daß die Landwirtschaft und Forstwirtschaft Österreichs und die gewerbliche Nahversorgung nachhaltig erhalten und entwickelt werden und besonders die Landwirtschaft ihren Charakter als flächendeckende und bäuerliche Landwirtschaft - gemessen an Agrarbetrieben mit

oftmals industriellem Charakter - wahren kann.

Eine solche flächendeckende und bäuerliche Landwirtschaft sowie die gewerbliche Nahversorgung können nur erhalten und entwickelt werden, wenn den in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der gewerblichen Nahversorgung tätigen Personen gleich anderen die Möglichkeit offensteht, am wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand teilzunehmen.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aber auch die gewerbliche Nahversorgung sind wesentliche Bestandteile des ländlichen Raumes, sodaß nur ihre Erhaltung und Weiterentwicklung im Sinne dieses BVG eine Voraussetzung dafür darstellt, daß auch die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes gewahrt wird und damit die Grundlage für ausgewogene ökonomische, soziale und wirtschaftliche Bedingungen für die Republik insgesamt erhalten werden kann.

Es wird verlangt, über diesen Antrag innerhalb von 3 Monaten eine erste Lesung durchzuführen, und vorgeschlagen, den Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.